

Gemeindevertretung Seeheim-Jugenheim

Drucksache 67-2/2014/IX

- öffentlich -

Betr.:

Prüfauftrag zur Einführung "Umwidmungsabgabensatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim"

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 22.02.2012 – Bezug zu Drucks.-Nr.: 67-1/2013/IX

- Vorlage des Gemeindevorstandes vom 27.05.2014 -

Fachbereich/Fachdienst:	FB 3 Bauen, Umwelt, Stadtplanung, Immobilienmanagement
Aktenzeichen:	610-20

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Beratungsaktion</u>
Gemeindevertretung	05.06.2014	
Haupt- und Finanzausschuss	01.07.2014	
Gemeindevertretung	10.07.2014	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die vorliegende Rechtsauskunft des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.09.2013 wurden das erste Prüfergebnis zur Einführung einer „Umwidmungsabgabensatzung“ zur Kenntnis genommen.

Der Gemeindevorstand wurde ferner gebeten mitzuteilen, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage eine Umwidmungsabgabensatzung nicht zulässig sei.

Die erweiterte Fragestellung wurde an den Hessischen Städte- und Gemeindebund zur abschließenden Klärung weitergeleitet. Seit dem 16.05.2014 liegt dem Gemeindevorstand folgendes Ergebnis vor:

„Soweit die Gemeinde beabsichtigt, bei einer Umplanung im Rahmen der Bauleitplanung durch Satzung von den „begünstigten“ Grundstückseigentümern eine „Umwidmungsabgabe“ zu fordern, ist darauf hinzuweisen, dass die Erhebung von Abgaben immer auch das Vorliegen einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage voraussetzt (Rechtsstaatsprinzip). Da eine solche nicht ersichtlich ist, halten wir vorliegend das Erheben einer solchen Umwidmungsabgabe nicht für zulässig.“

Darüber hinaus ist zu beachten, dass mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip und dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 GG) Hoheitsrechte niemals verkäuflich sind. Eine städtebauliche Planung hat nach § 1 Abs. 3 BauGB immer dann zu erfolgen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Eine Planwertabschöpfung ist – unabhängig, ob diese mittels Vertrag oder durch eine „Umwidmungsabgabe“ erfolgen soll – nach ständiger Rechtsprechung immer **unzulässig**.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 26.05.2014 die Angelegenheit zur Kenntnis genommen und an die Gemeindevertretung weitergeleitet.